



Protokoll

Anlass:

Neubau des Abschnitts Wengerohr – Niederstedem der 110/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225)

Thema:

Besprechung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin) gemäß § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Ort:

Kultur- und Tagungsstätte Synagoge, Himmeroder Straße 44, 54516 Wittlich

Datum und Uhrzeit:

10.04.2018, Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 11:50 Uhr

Teilnehmer:

- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, als Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz:
Herr Thomas Gottschling (Verhandlungsleiter)
Herr Christian Liermann (Protokollführer)
- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, als obere Naturschutzbehörde:
Herr Daniel Untiedt
- Für die Amprion GmbH, Dortmund, als Antragstellerin:
Herr David Einig
Frau Mona Fachinger
Herr Daniel Hördemann
Herr Michael Jandewerth
Herr Michael Neuhoff
Herr Frank Pietz
Herr Oliver Sanders
- Vertreter des von der Antragstellerin beauftragten Büros für Landschaftsplanung GmbH, Aachen:
Herr Peter Aubry
/ Herr Norbert Rath
- Für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND), Mainz:
Frau Dr. Agnes Tillmann-Steinbuß
- Für die Forstverwaltung Rheinland-Pfalz:
Herr Lukas Adolf (Forstamt Wittlich)
Frau Claudia Hoffmann (Zentralstelle der Forstverwaltung, Hermeskeil)
Herr Thomas Wagner (Forstamt Wittlich)



- Für die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier:
Herr Dr. Lars Blöck
- Für die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich:
Frau Ulrike Klein-Merten
- Für den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen:
Herr Manfred Christian
- Für die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:
Frau Alexandra Thömmes
- Für die Ortsgemeinde Altrich:
Frau Heike Knop (Ortsbürgermeisterin)
- Für die Ortsgemeinde Dodenburg:
Frau Iris Weber (Ortsbürgermeisterin)
- Für die Ortsgemeinde Heidweiler:
Herr Guido Friderichs
Herr Franz Hermann Lautwein
- Für die Ortsgemeinde Hosten:
Herr Peter Reichertz (Ortsbürgermeister)
- Für die Ortsgemeinde Idesheim:
Herr Klaus Idesheim (Ortsbürgermeister)
- Für die Ortsgemeinde Orenhofen:
Herr Rainer Schönhofen
- Für die Ortsgemeinde Salmtal:
Herr Anton Duckart (Ortsbürgermeister)
Herr Manfred Hower
Herr Karl Klein
- Für die Ortsgemeinde Wolsfeld:
Herr Heinz Junk (Ortsbürgermeister)
- Für die Stadtverwaltung Wittlich:
Herr Thomas Eldagsen
Herr Hans Hansen
- Für die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Bitburg:
Herr Wolfgang Klaas
- Für die Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Speicher:
Herr Alexander Neufang
- Für die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Wittlich:
Herr Hans-Peter Weinand

Tagesordnung:

1. Einleitung
2. Veranlassung und Verfahrensstand
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin
4. Betrachtung einzelner Schutzgüter:
 - Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Schutzgüter Fläche und Boden
 - Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser
 - Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild
 - Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
5. Sonstiges

TOP 1: Einleitung

Herr Gottschling begrüßt die Teilnehmer und stellt die Tagesordnung vor. Auf Nachfrage werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung geäußert.

TOP 2: Veranlassung und Verfahrensstand

Herr Gottschling trägt vor, die Firma Amprion GmbH plane den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) mit einer Gesamtlänge von 104 km. Das Vorhaben sei in drei Bauabschnitte eingeteilt worden. Der im Rahmen des Scopingtermin zu betrachtende Teilabschnitt der Höchstspannungsfreileitung Wengerohr – Niederstedem habe eine Länge von rund 39 km. In diesem Abschnitt solle die Leitung im Trassenbereich der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) sowie abschnittsweise im Trassenbereich der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Sirzenich – Niederstedem (Bl. 4530) verlaufen. Die Amprion GmbH plane, die Bestandsleitungen im Zuge des Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem zu demontieren.

Für das Vorhaben bestehe gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG



die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich um eine Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von mehr als 220 kV handele.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens, in dem das Vorhaben gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zuzulassen sei. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem EnWG sei die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Zu diesem Scopingtermin habe die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eingeladen, um mit dem Träger des Vorhabens, den Fachbehörden, den Naturschutzverbänden und den betroffenen Gemeinden bereits vor Antragstellung Klarheit über den Gegenstand, den Umfang und die Detailtiefe der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erlangen (§ 15 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 UVPG).

Sinn und Zweck des Scopingtermins sei die Erörterung von Gegenstand, Umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstiger für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblicher Fragen. Ferner könnten bei Bedarf allgemeine Fragen zum Planfeststellungsverfahren erörtert werden. Grundlage der Besprechung sei die Tischvorlage¹ zum Scopingtermin vom Februar 2018, die den Teilnehmern von der Planfeststellungsbehörde mit der Einladung übersandt worden sei.

Dem heutigen Scopingtermin sei eine vereinfachte raumordnerische Prüfung des Vorhabens vorausgegangen, die mit raumordnerischem Prüfergebnis vom 24.07.2017 abgeschlossen worden sei. Die obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem, Abschnitt Wengerohr – Niederstedem, in der Raumordnungstrasse unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange und Beachtung einzelner Vorgaben zur Rohstoffgewinnung und -sicherung, zur Sicherung der Wasservorkommen und des Hochwasserschutzes, zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, zur Vermeidung und Verringerung der Betroffenheiten

¹ Anmerkung des Verfassers: Vorschlag zu den Inhalten der Umweltstudie (erstellt vom Büro für Landschaftsplanung GmbH [Landschaft!], Bachstraße 22, 52066 Aachen, im Auftrag der Amprion GmbH)



landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen, zur Kompensation von Eingriffen in Waldbestände sowie zur Sicherung der Erholungsnutzung raumverträglich sei.

TOP 3: Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin

Für die Amprion GmbH trägt Herr Pietz vor, die Amprion GmbH sei einer von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland. Ihr obliege der Betrieb von 220-kV- und 380-kV-Leitungen. Das Übertragungsnetz der Amprion GmbH erstrecke sich von Niedersachsen über Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Baden-Württemberg bis nach Bayern. Das Gesamtnetz habe eine Länge von rund 11.000 km. Die Amprion GmbH betreibe damit eines der größten Netze in Europa. Zu den Aufgaben der Amprion GmbH gehöre der Betrieb des Netzes, die Gewährleistung der Systemsicherheit, die Aufnahme und Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energien. Außerdem sei die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, verschiedene Netzausbaumaßnahmen umzusetzen, welche die Bundesregierung im Netzentwicklungsplan sowie im Gesetz über den Bundesbedarfsplan festgeschrieben habe.

Die Energielandschaft in Deutschland sei im Wandel begriffen. Zu nennen seien hierbei insbesondere der Ausbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Atomausstieg. Der Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem stehe mit diesen Entwicklungen in Zusammenhang.

Bei der geplanten Leitung handele es sich um eine Netzverstärkungsmaßnahme, bei der eine bestehende 220-kV-Verbindung weitgehend trassengleich durch eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzt werden solle. Die geplante Leitung erstrecke sich vom Punkt Metternich bis zur Umspannanlage Niederstedem. Das Projekt sei unter der Kennzeichnung P41 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen worden. Darüber hinaus sei es auch als Vorhaben Nr. 15 in den Bundesbedarfsplan² aufgenommen worden. Mit der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan habe der Bundesgesetzgeber den vordringlichen Bedarf für das Vorhaben gesetzlich festgestellt. Der Bundesbedarfsplan deklariere das Vorhaben als Netzverstärkungsmaßnahme in bestehender Trasse.

² Anmerkung des Verfassers: Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan

Mit der Spannungserhöhung auf 380 kV werde die Anpassung zweier Umspannanlagen notwendig. Geplant seien die Verstärkung der Umspannanlage Niederstedem durch den Einbau von 380-kV-Transformatoren sowie die Verstärkung der Umspannanlage Wengerohr.

Herr Pietz trägt weiter vor, die Leitung solle in drei Bauabschnitten realisiert werden. Der erste Abschnitt zwischen dem Punkt Metternich und dem Punkt Pillig habe eine Länge von 18 km und sei bereits planfestgestellt. Im Oktober 2017 sei eine Teilinbetriebnahme des ersten Bauabschnitts erfolgt. Die Fertigstellung sei noch in diesem Jahr geplant. Im ersten Bauabschnitt würden auf dem Mastgestänge der Freileitung 110-kV-Bahnstromkreise mitgeführt. Es handele sich hier um eine Gemeinschaftsleitung mit der DB Energie GmbH.

Der zweite Bauabschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem erstrecke sich vom Punkt Pillig bis zur Umspannanlage Wengerohr und habe eine Länge von 47 km. Im April 2015 habe die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den zweiten Bauabschnitt einen raumordnerischen Entscheid erlassen. Im Mai 2015 habe der Scopingtermin für diesen Abschnitt stattgefunden. Der zweite Bauabschnitt solle ebenfalls als Gemeinschaftsleitung mit der DB Energie GmbH realisiert werden. Die Amprion GmbH beabsichtige, im zweiten Halbjahr 2018 das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Punkt Pillig – Wengerohr zu beantragen.

Der dritte Bauabschnitt des Vorhabens erstrecke sich von der Umspannanlage Wengerohr zur Umspannanlage Niederstedem und habe eine Länge von 39 km. Zu diesem Abschnitt sei im Juli 2017 der raumordnerische Entscheid ergangen. Nach dem Scopingtermin am heutigen Tage werde die Amprion GmbH die technische Planung weiter detaillieren. Begleitend werde man das Vorhaben in den betroffenen Gemeinden vorstellen. Der Beginn des Planfeststellungsverfahrens für den dritten Bauabschnitt sei für das zweite Halbjahr 2019 geplant.

Für das von der Vorhabenträgerin beauftragte Büro für Landschaftsplanung GmbH trägt Herr Aubry vor, ihm obliege die umweltfachliche Planung für das Gesamtprojekt. Zwischen der Umspannanlage Wengerohr und der Umspannanlage Niederstedem solle die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem in einem vorhandenen Trassenband geführt werden. Dieses bestehe aus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und

im ersten Planungsabschnitt aus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie im letzten Planungsabschnitt aus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Sirzenich – Niederstedem (Bl. 4530).

Herr Aubry stellt die **Planungsgrundsätze** für das Vorhaben vor: Im Abschnitt Wengerohr – Niederstedem solle auf dem Mastgestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH mitgeführt werden. Soweit die Möglichkeit bestehe, werde die Leitung mit bestehenden Freileitungen gebündelt. Die Austeilung der Masten der neuen Leitung solle dabei so erfolgen, dass diese im Gleichschritt mit den parallel verlaufenden Leitungen des Trassenbandes errichtet würden. Hierdurch könne der Abstand zu den benachbarten Freileitungen verringert werden (enge Trassenbündelung). Außerdem ergebe sich so für den Betrachter ein harmonischeres Bild. Für den Schutzstreifen sollten so weit wie möglich dinglich vorbelastete Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die Amprion GmbH habe sich bei der Planung freiwillig den Grundsatz auferlegt, dass die Leitung keine Wohngebäude überspannen solle.

Der Bauabschnitt Wengerohr – Niederstedem sei in drei Planungsabschnitte aufgeteilt. Der **erste Planungsabschnitt zwischen der Umspannanlage Wengerohr und Salmtal** habe eine Länge von 2,4 km. Dort existierten derzeit zwei Freileitungen. Es handele sich um die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) der Amprion GmbH, deren Traversen nur halbseitig mit Stromkreisen belegt seien. Auch der Schutzstreifen sei nur halbseitig freigehalten worden. Ein durch dingliche Rechte gesicherter Schutzstreifen existiere jedoch beidseits der Leitung. In nächster Zeit solle auf Basis dieser vorhandenen Rechte der gesamte Schutzstreifen freigemacht werden. Im ersten Planungsabschnitt verlaufe parallel zur Bl. 2409 die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) der Westnetz GmbH. Diese sei ebenfalls nur teilbelegt. Es liege lediglich ein 110-kV-Stromkreis auf.

Im Planungsabschnitt Wengerohr – Salmtal sei folgender Bauablauf geplant: Die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) solle zunächst demontiert werden. Im freigewordenen Trassenraum der Bl. 2326 solle ein Freileitungsprovisorium errichtet werden. Dieses solle mit einem 110-kV-Stromkreis und einem 220-kV-Stromkreis belegt werden. Nach Inbetriebnahme der auf dem Provisorium geführten Stromkreise sei die Demontage der 220-kV-Höchst-

spannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) geplant. Schließlich könne die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) errichtet werden. Diese nutze den Vorhandenen Schutzstreifen der Bl. 2409 und der Bl. 2326. Nach Inbetriebnahme der Bl. 4225 mit einem 110-kV- sowie zwei 380-kV-Stromkreisen werde das Provisorium demontiert.

Der zweite Planungsabschnitt befinde sich zwischen Salmtal und dem Punkt Meckel. Er habe eine Länge von rund 29,2 km. In diesem Bereich verlaufe derzeit die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) der Amprion GmbH. Deren Traversen seien derzeit nur halbseitig mit einem 220-kV- und einem 110-kV-Stromkreis belegt. Analog zum ersten Planungsabschnitt sei auch hier der Freischnitt des vorhandenen Schutzstreifens auf Basis der bestehenden Leitungsrechte geplant.

Nach der Planfeststellung sei im Planungsabschnitt Salmtal – Punkt Meckel folgender Bauablauf geplant: Zunächst würden die nicht belegten, nördlichen Traversen der Bl. 2409 demontiert, um Platz für die Errichtung der neuen Masten zu schaffen. Im freigewordenen Raum werde die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem errichtet. An den neuen Masten würden zunächst nur auf der nördlichen Seite Traversen angebracht. Nach dem Freischnitt des planfestgestellten Schutzstreifens würden auf den neuen Traversen ein 380-kV-Stromkreis sowie ein 110-kV-Stromkreis in Betrieb genommen. Nun könne die Demontage der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied erfolgen. Im frei gewordenen Raum würden schließlich die südlichen Traversen der Bl. 4225 angebracht. Auf diesen beiden Traversen werde ein weiterer 380-kV-Stromkreis geführt.

Der dritte und letzte Planungsabschnitt des Bauabschnitts Wengerohr – Niederstedem erstrecke sich vom **Punkt Meckel bis zur Umspannanlage Niederstedem**. Er habe eine Länge von rund 5,6 km. Hier existiere ein Trassenband der Amprion GmbH bestehend aus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) sowie der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Sirzenich – Niederstedem (Bl. 4530). Während die Masten der Bl. 2409 nur auf den oberen beiden Traversenebenen mit zwei 220-kV-Stromkreisen belegt seien, seien auf den Masten der Bl. 4530 alle Stromkreisplätze mit zwei 380-kV-, einem 220-kV- sowie einem 110-kV-Stromkreis belegt.



Nach der Planfeststellung sei im Planungsabschnitt Punkt Meckel – Umspannanlage Niederstedem folgender Bauablauf geplant: Zunächst solle die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) demontiert und an ihrer Stelle unter Nutzung des vorhandenen Schutzstreifens die neue 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Punkt Sirzenich (Bl. 4531), Abschnitt Niederstedem – Punkt Meckel, errichtet werden. In diesem Planungsabschnitt sei eine Belegung der Masten der Bl. 4531 mit zwei 380-kV- sowie zwei 220-kV-Stromkreisen geplant. Anschließend werde die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Sirzenich – Niederstedem (Bl. 4530) demoniert und auf der Leitungsachse die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) errichtet.

Herr Aubry führt weiter aus, zu dem Vorhaben sei eine Umweltstudie zu erstellen. Diese enthalte die Angaben für den Umweltverträglichkeitsbericht (§ 16 UVPG), den landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]), die artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG), die FFH-Vorprüfung (Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL sowie § 34 BNatSchG) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sowie § 34 BNatSchG). Die FFH-Vorprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung seien auch bereits im Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden.

Das UVPG sei letztes Jahr geändert worden, wobei der Schutzgutkatalog erweitert worden sei. Zu berücksichtigen seien jetzt die Schutzgüter Mensch (und menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Gegenstand der Umweltstudie seien schutzgutrelevante Auswirkungen. Für die Umweltstudie seien die Methoden sowie ein Untersuchungsraum festzulegen (Gegenstand der Besprechung). Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werde die Bestandssituation berücksichtigt. Es seien nur die erheblichen, zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten. Innerhalb der Umweltstudie erfolge eine zusammenfassende Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut.

Zur **Methodik** trägt Herr Aubry vor, für das Vorhaben wolle man drei Betrachtungsbereiche unterscheiden:

- Im 200-m-Bereich (beidseits der Leitungsachse) würden betrachtet: Biotoptypen (Kartierung) sowie die Schutzgüter Fläche und Boden (inkl. Altlastenverdachtsflächen); **Quellen:** eigene Erhebungen, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Bodenkarten, Abfragen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier
- Im 500-m-Bereich (beidseits der Leitungsachse) würden betrachtet: Nutzungsstrukturen (Siedlungsgebiete und Vorrangflächen), geschützte Landschaftsbestandteile, schützenswerte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, streng und besonders geschützte Arten, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparks, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturwaldreservate, die hydrologische Situation (einschließlich der Wasserschutzgebiete), Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete, Bau- und Bodendenkmäler; **Quellen:** Luftbilder, Deutsche Grundkarte, Angaben der Gebietskörperschaften und der Naturschutzverbände, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, www.artenanalyse.net, www.artefakt.rlp.de, Abfrage bei der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
- Im 5.000-m-Bereich (beidseits der Leitungsachse) würden betrachtet: gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete sowie das Landschaftsbild, **Quellen:** Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, www.natura2000-rlp.de, naturschutz.rlp.de

Herr Aubry trägt weiter vor, im Vorhabengebiet befänden sich mit Ausnahme des Kylltales alle Natura 2000-Gebiete in größerer Entfernung zur Trasse. Das Kylltal werde lediglich in großer Höhe überspannt, weshalb der Vorhabenträger nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Tal ausgehe.

Frau Dr. Tillmann-Steinbuß fragt, ob im Bereich des Kylltales nicht ein Erdkabel gelegt werden könne. Sie wisse, dass dort ohnehin eine Wasserleitung gelegt werde, vielleicht könnten diese Maßnahmen ja gemeinsam durchgeführt werden.



Herr Aubry antwortet, da das Kylltal lediglich überspannt werde, komme es dort nicht zu Eingriffen während der Bauphase. Der Einsatz eines Erdkabels würde hingegen zu einer Baustelle von den Dimensionen eines Autobahnbaus führen (30 m Arbeitsstreifenbreite). Die Baustelle sei also nicht mit dem Bau einer Wasserleitung vergleichbar. Um die Kapazität der geplanten Freileitung mittels Erdkabeln zu realisieren, bedürfe es einer Trasse mit 15 Kabeln. Wollte man das Kylltal mithilfe von Erdkabeln queren, müssten diese im Hang in Serpentinaen geführt werden, um das Reißen der Kabel durch im Hang auftretende Zugkräfte zu vermeiden. Der hieraus resultierende Eingriff wäre aus seiner Sicht europarechtlich wahrscheinlich unzulässig. Außerdem sehe das Gesetz für die geplante Leitung keine Realisierung als Erdkabel vor.

Herr Gottschling sagt, dennoch würde die Realisierung als Kabeltrasse im Rahmen der Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Herr Untiedt erklärt, aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde sei eine Freileitung naturschutzfachlich als günstiger zu bewerten. Er sehe das ähnlich wie Herr Aubry, auch hinsichtlich der Eingriffe bei Wartung und Instandsetzung.

Frau Dr. Tillmann-Steinbuß fragt, warum im letzten Planungsabschnitt zwei Hochspannungsfreileitungen gebaut würden und ob die Leitungen nicht auf einem Mastgestänge geführt werden könnten.

Herr Aubry antwortet, in diesem Abschnitt verliefen bereits jetzt mehrere Freileitungen, deren Übertragungskapazität weiterhin benötigt werde. Aus Gründen der Versorgungssicherheit sei es nicht sinnvoll, alle Stromkreise auf ein gemeinsames Mastgestänge zu verlegen, da bei Arbeiten an einem Stromkreis gegebenenfalls auch benachbarte Stromkreise freigeschaltet werden müssten.

Herr Pietz ergänzt, aus einer Bündelung aller Stromkreise auf einem Mastgestänge, würden sehr hohe Masten resultieren. Die Masten würden ca. 30 m höher als die derzeit geplanten.



TOP 4: Betrachtung einzelner Schutzgüter

4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Herr Aubry trägt vor, hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sei in der Umweltverträglichkeitsprüfung die Einhaltung der Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) darzustellen. Diese lege Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Die Darstellung werde auch das Minimierungsgebot berücksichtigen. Außerdem werde eine Beurteilung bau- und betriebsbedingter Schall- und Schadstoffimmissionen erfolgen. Grundlage hierfür sei die TA Lärm.

Herr Klein sagt, da für die Leitung im Jahre 1960 wohl kaum eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, dürfe die anstehende Umweltverträglichkeitsprüfung sich nicht auf die Untersuchung von Unterschieden zwischen dem Bestand und der geplanten Leitung beschränken. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Leiterseile bewohnte Grundstücke überspannten. Er sehe die Gefahr, dass Leiterseile reißen und auf diese Grundstücke stürzen könnten.

Herr Gottschling antwortet, die Bestandsleitung bilde die tatsächliche Ausgangssituation im Plangebiet. Die Vorbelastung durch vorhandene Hochspannungsfreileitung sei bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der neuen Leitung zu berücksichtigen.

Herr Klein bekräftigt, dass die Ortsgemeinde Salmtal mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sei. Es sei eine falsche Herangehensweise, wenn der Bestand bei der Untersuchung berücksichtigt werde. Die Leitung müsse als kompletter Neubau entlang der Ortslage betrachtet werden.

Herr Gottschling entgegnet, das Gesetz sehe eine solche Herangehensweise nicht vor. Die Vorhabenträger müssten nicht so tun, als ob es sich bei dem Vorhabengebiet um bisher nicht energiewirtschaftlich genutzte Flächen handele.

Herr Klein fordert, das Vorhaben solle den Bürgern der Ortsgemeinde Salmtal von der Amprion GmbH detailliert vorgestellt werden. Die Ortsgemeinde Salmtal habe sich mit dem Projekt auseinandergesetzt. Es gehe ihm nicht darum, die Hochspannungsleitung vollständig zu verhindern. Allerdings denke er, dass im



Bereich der Ortslage Salmtal eine Verschwenkung weg von der Ortslage machbar sein müsse.

Herr Aubry sagt, bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch seien die Grenzwerte der 26. BImSchV maßgeblich. Bei dieser Prüfung würden Vorbelastungen nicht berücksichtigt. Hingegen sehe die TA Lärm die Berücksichtigung von Vorbelastungen vor, was den Schutz vor Lärmimmissionen etwas verringere. Über das Ausmaß der kleinräumigen Verschwenkung im Bereich der Ortslage Salmtal werde seit dem Raumordnungsverfahren diskutiert. Aus Sicht der Vorhabenträgerin stünden einem weiteren Abrücken andere Belange entgegen.

Für die Zentralstelle der Forstverwaltung meldet sich Frau Hoffmann zu Wort: Sie fragt, ob der Höhenunterschied zwischen den neuen und den alten Masten in den Planunterlagen dargestellt werde. Aus der Tischvorlage zum Scopingtermin seien die Größenverhältnisse noch nicht ersichtlich. Da das elektrische und magnetische Feld der Leitung zu ermitteln sei, komme es ja auch auf die Höhe der geplanten Masten an.

Frau Dr. Tillmann-Steinbuß fordert, es sollten in den Planunterlagen Angaben zur Veränderung des elektrischen und magnetischen Feldes gemacht werden.

Herr Aubry sagt, die Masthöhen aller geplanten Masten sowie die Feldstärkewerte an den maßgeblichen Immissionsorten würden im Plan dargestellt. Da die Masthöhen im jetzigen Planungsstadium noch nicht genau feststünden, gehe die Tischvorlage von einem Standardmasten aus.

Herr Gottschling ergänzt, dass der Gesetzgeber den Energieversorgern auferlegt habe, Maßnahmen zur Minimierung des elektrischen und magnetischen Feldes vorzusehen. Das Verfahren bei der Minimierungsprüfung sei in einer Verwaltungsvorschrift geregelt worden.

Herr Klein sagt, da der Begriff Minimierung recht unbestimmt sei, fordere die Ortsgemeinde Salmtal, dass die Minimierungsmaßnahmen mit ihr abgestimmt würden. Außerdem solle eine Karte erstellt werden, aus der die Ortsgemeinde die nach der Minimierung verbleibenden Feldstärkewerte erkennen könne. Es müsse dargestellt werden, wie die Leitung genau auf die Ortslage einwirke.

Herr Gottschling erwidert, Amprion müsse lediglich nachweisen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten würden.

Für die Amprion GmbH sagt Herr Sanders, im Rahmen der Minimierungsprüfung seien von der Vorhabenträgerin auch die Feldstärkewerte für alle Minimierungsorte anzugeben. Dies betreffe Orte bis zu einem Abstand von 400 m zur Leitung. Die Leitungstrasse müsse jedoch festgelegt werden, bevor die Minimierung durchgeführt werde. Trassenvarianten seien nicht Teil der Minimierungsprüfung. Zur Minimierungsprüfung werde es eine ausführliche Darstellung in den Planunterlagen geben.

Herr Klein sagt, ihm wäre es viel lieber, wenn die Amprion GmbH weit vor Beginn Kontakt mit der Ortsgemeinde Salmtal aufnähme. Die Ortsgemeinde werde die Amprion GmbH dann gerne bei der Planung unterstützen, z.B. bei der Wahl von Maststandorten. Er befürchte, dass sich die Vorhabenträgerin an die jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen halte. Er frage sich, was passiere, wenn das Gesetz in ein paar Jahren geändert werde.

Herr Pietz antwortet, Amprion werde zu einer Informationsveranstaltung in die Gemeinde kommen. Intern müsse das Vorhaben jedoch zuvor einen gewissen Planungsstand erreicht haben.

Herr Duckart sagt, je länger man mit der Information der Bürger warte, desto größer werde der Unmut. Der Ortsgemeinde Salmtal sei für Anfang 2018 eine Kommunikationsveranstaltung versprochen worden. Da diese noch nicht stattgefunden habe, gebe es in der Gemeinde erheblichen Unmut. Er fordere die Amprion GmbH deshalb auf, zügig zu den Bürgern vor Ort zu kommen, und zwar in einer ganz frühen Phase der Planung. Er wisse, wenn ein Plan erst einmal stehe, werde es schwierig, diesen noch einmal zu ändern.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen mehr.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Herr Aubry trägt vor, zum Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolge eine Bewertung der zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch Verlust, Störung und Zerschneidung von Lebensräumen. Es werde ein Landschaftspflegerischer



Begleitplan mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung erstellt. Außerdem erfolgten artenschutzrechtliche Betrachtungen zu den Tatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Außerdem erfolge eine FFH-Vorprüfung und gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters gibt es keine Wortmeldungen.

4.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Herr Aubry sagt, für die Maststandorte erfolge eine Bewertung der Bodentypen und der schutzwürdigen Böden. Be- und Entlastungen der natürlichen Bodenfunktionen würden ermittelt und bewertet. Beim Schutzgut Fläche würden Versiegelung und Teilversiegelung betrachtet.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters gibt es keine Wortmeldungen.

4.4 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Herr Aubry trägt vor, betrachtet würden mögliche Beeinträchtigungen durch den Verlust oder die Verringerung von Grundwasserdeckschichten. Wichtig sei eine ausreichende Filterschicht beim Versickern des Wassers. Außerdem erfolge eine Bewertung der Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Herr Gottschling weist darauf hin, dass beim Schutzgut Wasser auch die Auswirkungen der Mastausteilung auf den Uferschutz zu berücksichtigen seien.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

4.5 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Herr Aubry sagt, das Schutzgut Landschaft sei ein menschenbezogenes Schutzgut, da Beeinträchtigungen nur vom Menschen als störend empfunden würden. Ermittelt würden die Entlastungen durch den Wegfall vorhandener Masten sowie des vorhandenen Schutzstreifens. Dem würden die Belastungen durch die Errichtung neuer Masten sowie durch die Ausweisung zusätzlicher bzw. räumlich verlagelter Schutzstreifen gegenübergestellt. Hierbei würden auch forstliche Belange berücksichtigt. Schließlich werde für den Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung berechnet. Diese basiere bis zum Inkrafttreten der



Landeskompensationsverordnung auf einer Übergangsregelung des Landes Rheinland-Pfalz.

Herr Hower fragt, ob es auch für die Grundstückseigentümer eine Entschädigungszahlung geben werde.

Herr Gottschling antwortet, das Landschaftsbild sei kein Belang, der von Privatpersonen geltend gemacht werden könne. Wer von seinem Grundstück aus lediglich auf die Leitung blicke, werde also keine Entschädigung erhalten. Allerdings werde es für die unmittelbare Inanspruchnahme von Grundstücken eine Entschädigung geben. Entschädigungspflichtig seien die Errichtung von Masten, die Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen, die Überspannung mit Leiterseilen sowie die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung. Die Rechte für die alte Leitung gingen aufgrund des Rückbaus verloren, weshalb für die neue Leitung eine Entschädigung geleistet und neue Leitungsrechte ins Grundbuch eingetragen werden müssten. Laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dürfe die Vorbelastung durch die alte Leitung dennoch bei der Planung der neuen Leitung berücksichtigt werden.

Herr Pietz sagt, mit den Eigentümern würden neue Verträge ausgehandelt. Basierend auf diesen Verträgen plane man die Eintragung neuer beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch. Die Amprion GmbH werde vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens auf alle Grundstückseigentümer zugehen und Verhandlungen aufnehmen.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters wünscht zu diesem Tagesordnungspunkt niemand mehr das Wort.

4.6 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Herr Aubry trägt vor, betrachtet würden hier Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder auf menschliche Nutzungen der Natur sowie auf natürliche Vorkommen wie Kiese, Sande etc. Beschrieben würden hier die Auswirkungen durch den Verlust und die Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme bzw. Fahrwege.

Frau Hoffmann fragt, ob auch das forstliche Wegesystem für Zuwegungen genutzt werden solle. Sie weist darauf hin, dass Forstwege nutzbar bleiben müssten, da es sonst Auswirkungen auf die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gebe. Für den Fall, dass neue Wege errichtet würden, müsse dies in den



Planunterlagen dargestellt werden. Sie bitte die Vorhabenträgerin um rechtzeitige Abstimmung der Wegenutzungen. Gegebenenfalls halte sie die Aufnahme eines gesonderten Forstkapitels in die Planunterlagen für sinnvoll.

Herr Aubry sagt eine rechtzeitige Abstimmung zu.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen.

4.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

5. Sonstiges

Herr Hower sagt, es sei nicht gut, dass Amprion die Informationsveranstaltung noch nicht durchgeführt habe, weshalb die Bevölkerung immer wieder vertröstet werden müsse, was zu Unmut führe. Er habe den Eindruck, dass sich Amprion vor einer klaren Terminfestlegung drücke. Herr Hower fragt, wann die Veranstaltung stattfinden solle.

Herr Pietz sagt zu, dass spätestens im dritten Quartal 2018 eine Informationsveranstaltung stattfinden werde.

Herr Hower erklärt, die Ortsgemeinde Salmtal halte an ihrer Forderung nach einer weitergehenden Trassenverschiebung fest. Er sei unzufrieden damit, dass die Ortsgemeinde ihre Forderungen erst im Planfeststellungsverfahren vortragen könne, welches erst Ende 2019 beginnen werde.

Herr Gottschling sagt, die Amprion GmbH treffe als Vorhabenträgerin die Entscheidung, mit welcher Antragstrasse sie ins Verfahren gehen wolle.³ Zum Planfeststellungsverfahren sei zu sagen, dass es sich um ein öffentliches Verfahren handle. Die Planunterlagen würden ausgelegt, was vorher bekanntgemacht werde. Jeder, der von dem Vorhaben betroffen sei, könne Einwendungen gegen den Plan erheben. Über die Einwendungen werde dann im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

³ Anmerkung des Verfassers: Der gesetzliche Auftrag ist geregelt in § 11 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Frau Dr. Tillmann-Steinbuß fragt, ob vonseiten der Behörde nicht eine Trassenalternative vorgegeben werden könne.

Herr Gottschling antwortet, die Antragstrasse bringe die Amprion GmbH ins Verfahren ein. Er könne der Amprion GmbH nur anraten, realistische Alternativen im Rahmen der Planung zu untersuchen. Die Planfeststellungsbehörde habe im Verfahren dann die Aufgabe, die Planung der Amprion GmbH abwägend nachzuvollziehen. Realistische Alternativen müssten bei der Abwägung berücksichtigt werden und seien daraufhin zu überprüfen, ob sie gegenüber der Antragstrasse vorzugswürdig seien. Vor Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens sei jedoch nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Amprion GmbH der richtige Ansprechpartner für Anregungen zum Trassenverlauf.

Herr Aubry sagt, er wolle gerne noch die geplanten Alternativen zum Vorhaben vorstellen. Die Alternativenprüfung sei auch Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei Salmrohr sei eine kleinräumige Verschwenkung vorgesehen. Dieser Bereich bilde die engste Annäherung der Hochspannungsfreileitung an einen Siedlungsbereich. Diese Verschwenkung sei bereits im Raumordnungsverfahren von der Amprion GmbH vorgeschlagen und von der oberen Landesplanungsbehörde mitgetragen worden. Im Raumordnungsverfahren seien räumliche Grenzen der Verschiebung definiert worden, da es andere raumordnerische Belange gebe, die einer weitergehenden Verschiebung widersprächen.

Herr Aubry stellt eine kleinräumige Verschwenkung bei Dreis sowie eine kleinräumige Verschwenkung bei Hofgarten vor. Hierzu sei auf die Seiten 18 und 19 der Tischvorlage zum Scopingtermin verwiesen. Im Übrigen verlaufe die geplante Hochspannungsfreileitung im vorhandenen Trassenraum.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, wird die Sitzung geschlossen.

Wittlich, den 10.04.2018

Christian Liermann
(Protokollführer)

Thomas Gottschling
(Verhandlungsleiter)